

Organisationsstatut der Volksschule Illnau-Effretikon

1. Allgemeines

Ziel dieses Organisationsstatuts ist die Regelung der Aufgaben und Kompetenzen in der Volksschule Illnau-Effretikon.

2. Organisation der Volksschule Illnau-Effretikon

2.1 Schulpflege

Die Schulpflege steht der Volksschule Illnau-Effretikon vor.

2.1.1 Schulen

Die Volksschule Illnau-Effretikon besteht aus den folgenden Schulen:

Illnau	Primarschule Hagen Kindergarten Chelleracher Kindergarten Hagen Kindergarten Haldenrain
Schlimperg	Primarschule Schlimperg Primarschule Ottikon Kindergarten Rosswinkel Kindergarten Schlimperg Kindergarten Ottikon
Watt/Hagen	Sekundarschule Watt Sekundarschule Hagen
Eselriet	Primarschule Eselriet Primarschule Bisikon Kindergarten Ämmenacher Kindergarten Bannhalde Kindergarten Müselacher

2.2 Schulleitung

Jede Schule wird durch eine Schulleitung geführt.

2.3 Schulleitungskonferenz

Schulleiterinnen und Schulleiter bilden die Schulleitungskonferenz.

2.4 Lehrpersonen

Jede Lehrperson, die an der Volksschule Illnau-Effretikon unterrichtet, ist einer Schule zugeteilt.

2.5 Schulkonferenz

Die einer Schule zugeteilten Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz.

2.6 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung steht für administrative und organisatorische Aufgaben zur Verfügung.

2.7 Weitere Organisationseinheiten der Volksschule Illnau-Effretikon

Die Volksschule Illnau-Effretikon führt weitere Organisationseinheiten wie Musikschule, Berufswahlschule, Therapieteam, Tagesbetreuung und Erwachsenenbildung. Deren Organisationsformen werden durch die Schulpflege separat geregelt.

2.8 Organigramm

Eine grafische Darstellung der Volksschule Illnau-Effretikon findet sich im Anhang.

3. Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen

3.1 Schulpflege

Die Schulpflege

- leitet und beaufsichtigt die Schulen. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit auf Grund der Gesetzgebung und dieses Organisationsstatutes nicht ein anderes Organ zuständig ist.
- legt die Organisation und das Angebot der Schulen fest.
- ist für die strategische Ebene zuständig und sorgt für gute Rahmenbedingungen.
- koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Schulen und weiteren Organisationseinheiten.
- genehmigt die Schulprogramme der Schulen.
- ist verantwortlich für die Planung und Durchführung des Unterrichts.
- ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden sowie deren Zuteilung an die Schulen.
- hat die Aufsicht über die Schulleitungen und die Lehrpersonen sowie deren Beurteilung.

- teilt die finanziellen Mittel den Schulen zu und kontrolliert deren Verwendung.
- teilt die Schülerinnen und Schüler den Schulen zu.
- genehmigt die Konzepte der Schulen über die Elternmitwirkung.
- vertritt die Volksschule nach aussen und ist zuständig für die Information der Öffentlichkeit.
- entscheidet in der Regel innerhalb von 30 Tagen nach Eingang eines Begehrens zu einer Anordnung der Schulleitung.

3.2 Schulleitungen

3.2.1 Allgemeines

Die Schulleitungen sind für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich am Schulprogramm.

Die Schulleitungen werden durch die Schulpflege gewählt und sind ihr unterstellt.

Eine Schulleitung wird durch ein bis zwei Personen wahrgenommen. Besteht eine Schulleitung aus zwei Personen, so ist eine Person als Vertretung nach Aussen zu bestimmen.

Bei einer Zweier-Schulleitung nimmt das zweite Leitungsmitglied die Vertretung wahr. Wird die Schule nur von einer Person geleitet, ist vorgängig eine geeignete Lehrkraft als Vertretung zu bestimmen.

Die Schulleitungen stehen in ihrer Schule allen Lehrkräften und Fachpersonen sowie dem Hausmeister/Hauswart in schulbetrieblichen Fragen vor.

Die Schulleitungen nehmen die Interessen der Schule wahr.

Je ein Mitglied der Schulleitungen nimmt an den Sitzungen der Schulpflege und der Schulleitungskonferenz teil.

Anordnungen einer Schulleitung müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert 10 Tagen ein Entscheid der Schulpflege verlangt wird.

3.2.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen richten sich nach dem Volksschulgesetz und werden durch Weisungen der Schulpflege ergänzt.

Die Schulleitungen

- entwickeln unter Mitwirkung der Schulkonferenz ein Schulprogramm und setzen dieses mit allen Beteiligten um.
- legen für die Schule Rechenschaft über die Umsetzung der Schulprogramme ab.
- sind einem partizipativen Führungsstil verpflichtet.

- organisieren und leiten die Schulkonferenz.
- sind unter Mitwirkung der Schulkonferenz zuständig für
 - die Qualitätsentwicklung und –sicherung an ihrer Schule.
 - das Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen.
 - das Festlegen der Stundenpläne.
- übernehmen an ihrer Schule nach Möglichkeit ein Unterrichtspensum.
- sind zuständig für die Verwaltung der ihrer Schule zugeteilten Mittel.
- wirken bei Personalgeschäften mit.
- besuchen die Klassen ihrer Schule.
- führen Mitarbeitergespräche und wirken bei der Mitarbeiterbeurteilung mit.
- fördern und koordinieren die Weiterbildung der Lehrpersonen.
- besetzen die Hausämter und haben Delegationsbefugnis.
- entscheiden über Urlaube von Lehrpersonen bis 5 Tage.
- teilen die Schülerinnen und Schüler den Klassen zu.
- wirken bei Schullaufbahnentscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben mit.
- koordinieren die Zusammenarbeit mit den schulnahen Diensten, wie dem Schulpsychologischem Dienst, dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst, der Schulsozialarbeit, der städtischen Liegenschaftenverwaltung usw.
- bewilligen Schulabsenzen von Schülerinnen und Schülern nach Massgabe des kantonalen Rechts.
- beschliessen Disziplinar massnahmen gegen Schülerinnen und Schüler nach Massgabe des kantonalen Rechts.
- stellen die Beteiligung von Schülerinnen und Schülern an den sie betreffenden Entscheiden sicher, soweit nicht ihr Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen.
- organisieren zusammen mit der Schulkonferenz eine dem Alter und dem Entwicklungsstand entsprechende Mitverantwortung und Mitsprache der Schülerinnen und Schüler.
- sind verantwortlich für den Auftritt der Schule nach aussen.
- fördern den Kontakt zwischen Eltern und der Schule gemäss Konzept ihrer Schule.
- sind zu festgelegten Sprechstunden im Schulleitungsbüro anwesend.

3.3 Schulleitungskonferenz

Die Schulleitungen treffen sich regelmässig zur Schulleitungskonferenz. Sie konstituiert sich selbst und fällt ihre Entscheide mit Einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.

Die Schulleitungskonferenz

- löst Schulen übergreifende Aufgaben nach Massgabe der Schulpflege.
- fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Schulen.

Die Schulpräsidentin / Der Schulpräsident nimmt an der Schulleitungskonferenz teil.

Der Leiter / Die Leiterin der Schulverwaltung nehmen an der Schulleitungskonferenz teil.

Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen beigezogen werden. Diese haben beratende Stimme.

3.4 Lehrpersonen

Für die Erreichung der Lernziele gemäss Lehrplan sind die Schulen und insbesondere die Lehrpersonen verantwortlich. Die Methodenfreiheit ist gewährleistet.

Die Lehrpersonen

- sind dem Lehrplan und dem Schulprogramm der Schulen verpflichtet.
- planen den Unterricht, bereiten ihn vor, führen ihn durch und evaluieren ihn.
- realisieren die Individualisierung und Gemeinschaftsbildung im Klassenverband.
- fördern die Zusammenarbeit mit den Eltern auf Klassenstufe.
- wirken bei gemeinsamen Projekten im Rahmen ihres Pensums mit.
- sind zur Erfüllung von administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit dem eigenen Tätigkeitsbereich verpflichtet.
- haben an der Schule, der sie zugeteilt sind, ab einem Gesamtpensum von 12 Lektionen oder 9 Stunden (Kindergarten) Stimm- und Antragsrecht an der Schulkonferenz.

Entscheide der Schulkonferenz sind für die Lehrpersonen verbindlich.

3.5 Schulkonferenzen

Die Schulkonferenzen setzen sich mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung und den Problemen des Schulalltags auseinander. Sie können der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

Lehrpersonen, die an mehreren Schulen unterrichten, wirken dort mit, wo sie am meisten Lektionen erteilen und am betreffenden Tag unterrichten. Die Schulleitung kann Lehrkräfte von der Teilnahme dispensieren.

Bei einem Arbeitspensum von weniger als 12 Lektionen resp. 9 Stunden (Kindergarten) sind

sie von der Teilnahme an der Schulkonferenz entbunden.

Die Schulkonferenzen legen das Schulprogramm für die nächsten Jahre fest und beschliessen über die Massnahmen zu dessen Umsetzung.

Die Schulkonferenzen erarbeiten zusammen mit ihrer Schulleitung ein Konzept für die Elternmitwirkung und setzen dieses um.

Die Schulkonferenzen bestimmen für ihre Schule eine Vertretung der Lehrerschaft, die an den Schulpflegesitzungen teilnimmt.

Die Hausmeister und Hauswarte der Schulen sind im Rahmen ihrer Tätigkeit Mitglieder der Schulkonferenzen.

3.6 Schulverwaltung

Die Schulverwaltung

- untersteht der Präsidentin/dem Präsidenten der Schulpflege.
- ist das Dienstleistungszentrum für Schulpflege und Schulen.
- erledigt alle Aufgaben, die ihm reglementarisch oder durch Weisung der Schulpräsidentin/des Schulpräsidenten zugeteilt werden.

4. Gültigkeit

Das Organisationsstatut wurde am 11. Juli 2005 von der Schulpflege genehmigt und tritt auf den Beginn des Schuljahres 2006/07 in Kraft.

5. Übergangsbestimmungen

Die im neuen Volksschulgesetz vorgesehenen Verfahren in den Bereichen Schullaufbahn und sonderpädagogische Massnahmen werden erst auf das Schuljahr 2007/2008 eingeführt.

Die Schulleitung Watt arbeitet bei der Beurteilung der Lehrpersonen ab dem Schuljahr 2006/07 mit. Die übrigen Schulen können das Schuljahr wählen. Letzter Termin ist das Schuljahr 2008/2009.

Die Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen erfolgt nach der Genehmigung der geänderten Gemeindeordnung.

6. Beilagen

- Organigramm der Volksschule Illnau-Effretikon
- Funktionendiagramm der Volksschule Illnau-Effretikon

SCHULPFLEGE ILLNAU-EFFRETIKON

Schulpräsidentin: Leiter Schulverwaltung:
E. Klossner-Locher F. Höhener

8307 Effretikon, 13. Juli 2005

Änderung Punkt 2.1.1. Schulen
Schulpflege-Sitzung vom 28. Januar 2008